

Segelgemeinschaft Hamburg e.V.

Mitglied im Deutschen Segler-Verband und Hamburger Sport-Bund e.V.



Segelgemeinschaft Hamburg e.V., c/o „Bobby Reich“, Fernsicht Ö2, 22301 Hamburg

Satzung der Segelgemeinschaft Hamburg e.V. Stand 10.04.2018

§1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen: Segelgemeinschaft Hamburg e.V.

Der Verein ist hervorgegangen aus der Jugendsegelgemeinschaft Hamburg e.V. und wurde am 22.04.1993 per Versammlungsbeschluss, auf der fristgemäß einberufenen, außerordentlichen Mitgliederversammlung 1993 umbenannt.

Der Verein hat seinen Sitz in Hamburg und ist am 05.05.1995 im Vereinsregister mit der Nr. VR 12871 eingetragen.

Zur Zeit besteht die Mitgliedschaft in folgenden Verbänden:

Hamburger Sportbund e.V.
Hamburger Segler Verband e.V.
Deutscher Segler Verband e.V.

Die Vereinsadresse lautet: Segelgemeinschaft Hamburg e.V.
c/o Bobby Reich, Fernsicht Ö2
22301 Hamburg

§2

Zweck und Aufgaben des Vereins

1. Die Segelgemeinschaft Hamburg e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung".
2. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.
3. Der Satzungszweck wird insbesondere dadurch verwirklicht, die Vereinsmitglieder in der Ausübung des Segelsportes zu unterrichten, zu unterstützen, den Segelsport in Wander- und Wettfahrten zu fördern und das Interesse am Wassersport und am Naturschutz, im Besonderen unter der Jugend, zu wecken und zu verbreiten.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem gemeinnützigen Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden.
7. Ausscheidende oder ausgeschlossene Mitglieder erhalten weder Eintrittsgeld noch Mitgliedsbeiträge, Umlagen oder Benutzungsgebühren zurück. Etwaige Überschüsse oder Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
8. Der Verein bemüht sich um Liegeplätze für das vereinseigene Bootsmaterial auf der Wasserfläche und an Land.

§ 3 Abzeichen

Abzeichen der Segelgemeinschaft Hamburg e.V. sind:

- 1) die Vereinsflagge
- 2) der Vereinsstander für Yachten, die in die Yachtliste des Vereins eingetreten sind und einen Standerschein erhalten haben
- 3) das Vereinsabzeichen/-emblem für die Mitglieder.

§ 4 Mitglieder

Der Verein unterscheidet folgende Mitglieder

- 1) ordentliche Mitglieder
 - 2) jugendliche Mitglieder
 - 3) Ehrenmitglieder
 - 4) fördernde Mitglieder
 - 5) passive Mitglieder
-
- 1) Ordentliche Mitglieder können Damen und Herren werden, die das achtzehnte Lebensjahr erreicht haben und einen schriftlichen Aufnahmeantrag auf dem vorgesehenen Formular gestellt haben. Die Aufnahme erfolgt durch den Beschluss des Vorstandes. Sie setzt die Anerkennung der Satzung voraus. Bei einer Ablehnung der Aufnahme kann der Antragsteller die nächste Mitgliederversammlung anrufen, die abschließend über seinen Aufnahmeantrag entscheidet. Ordentliche Mitglieder haben ein aktives und passives Stimmrecht.
 - 2) Jugendliche können mit Einwilligung ihres gesetzlichen Vertreters Mitglieder der Jugendabteilung werden, wenn sie das neunte Lebensjahr erreicht- und das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Die Rechte und Pflichten der jugendlichen Mitglieder sind in der Jugendordnung festgelegt. Die Aufnahme erfolgt durch den Beschluss des Vorstandes. Sie setzt die Anerkennung der Satzung, sowie die folgenden besonderen Aufnahmebedingungen voraus. Der oder die gesetzlichen Vertreter der Minderjährigen müssen einen schriftlichen Aufnahmeantrag stellen, in dem die gesetzlichen Vertreter hinsichtlich der finanziellen Verpflichtungen des künftigen Jugendmitgliedes aus der Mitgliedschaft die selbstschuldnerische Bürgschaft übernehmen und eine ausreichende Versicherung des Jugendmitgliedes zur Person und eventuell verursachten Schäden gewährleisten. Wird die oder der Jugendliche während der Mitgliedschaft volljährig, ist nach Vollendung des 18. Lebensjahres unverzüglich die Aufnahme als ordentliches Mitglied zu beantragen; andernfalls erlischt die bisherige Mitgliedschaft zum Jahresultimo. Es gelten in diesem Fall die allgemeinen Aufnahmebedingungen wie unter "1"). Bei einer Ablehnung der Aufnahme kann die Mitgliederversammlung angerufen werden, welche zur Zustimmung der 2/3 Mehrheit bedarf. Jugendliche Mitglieder haben ein aktives und passives Stimmrecht.
 - 3) Ehrenmitglieder können Damen und Herren werden, die sich um die Ziele des Vereins oder die Jugendbetreuung und deren Förderung allgemeine hervorragende Verdienste erworben haben. Die Ernennung erfolgt auf einstimmigen Beschluss des Vorstandes. Ehrenmitglieder haben sämtliche Rechte der ordentlichen Mitglieder, jedoch nicht deren Verpflichtungen.
 - 4) Fördernde Mitglieder sind Personen, die den Verein finanziell unterstützen und fördern. Sie haben kein Anrecht auf die Nutzung von Booten, Liegeplätzen oder Vereinsabenden und haben kein Stimm- und Wahlrecht.

- 5) Passive Mitglieder haben die Rechte der ordentlichen Mitglieder, aber nicht deren Verpflichtungen; jedoch ist ihnen auf Dauer der passiven Mitgliedschaft jegliche Nutzung der Vereinsboote (auch als Gästesegler) untersagt.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird beendet durch

- 1) freiwilligen Austritt
- 2) Ausschluss
- 3) im Falle des Paragraphen 4.2.
- 4) Tod
- 5) Auflösung des Vereins

zu 1) ein freiwilliger Austritt aus dem Verein ist nur zum Schluss des Kalenderjahres möglich. Der Austritt hat durch eine schriftliche Erklärung an den Vorstand bis zum 30. September des laufenden Jahres (Post-oder Email Eingang) zu erfolgen.

Die Rechte ausgetretener Mitglieder erlöschen mit dem Tag ihres Ausscheidens, jedoch bleiben alle bis dahin entstandenen Verpflichtungen der Betreffenden dem Verein gegenüber bestehen; insbesondere bleibt das ausscheidende Mitglied verpflichtet, den Beitrag für das lfd. Jahr zu bezahlen.

zu 2) Der Ausschluss kann erfolgen bei

- 1) groben - oder mehrfachen Verstößen gegen die Satzung oder gegen die Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- 2) vereinsschädlichen, unsportlichem und unkameradschaftlichem Verhalten, sowie mutwilliger Zerstörung des Vereinseigentums
- 3) Schädigung des Ansehens des Vereins in der Öffentlichkeit und seinen Trägern, sowie
- 4) Zahlungsrückstand von über 6 Monaten

zu 3) Siehe §4, Punkt 2, Absatz 3

zu 4) der Tod eines Mitgliedes bewirkt sein sofortiges Ausscheiden; Rechte und Pflichten erlöschen mit diesem Zeitpunkt

zu 5) Siehe Paragraph 13

§ 6

Organe des Vereines

Die Organe des Vereines sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. die vom Vorstand beauftragten Personen

§ 7 Mitgliederversammlung

- 1.) Die Mitgliederversammlung der Vereinsmitglieder. Sie findet statt als
 - a) ordentliche Mitgliederversammlung - einmal jährlich
 - b) außerordentliche Mitgliederversammlung - je nach Bedarf
- 2.) die ordentliche- und außerordentlichen Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnungspunkte und unter Einhaltung einer Ladungsfrist von 2 Wochen einzuberufen.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert.

- 3.) die Mitgliederversammlung wählt die Vorstandsmitglieder und beschließt in den in der Satzung vorgesehenen Fällen sowie über die sonstigen Anträge.

Ihr obliegt insbesondere:

- a) die Beschlussfassung über Satzungsänderung und Auflösung des Vereins.
- b) die Entgegennahme der Jahresberichte und der Jahresabrechnung, sowie die Entlastung des Vorstandes.
- c) die Festsetzung der Beitrags- und Gebührenordnung.

- 4.) Die Beschlussfassung erfolgt, sofern nichts anderes vorgesehen ist, mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Gegen Formfehler muß während der Versammlung Einspruch erhoben werden, ansonsten sind die Beschlüsse rechtskräftig.

Über Satzungsänderungen kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen ordentlichen- oder außerordentlichen Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

- 5.) Jedes stimmberechtigte Mitglied hat das Recht Anträge auf die Tagesordnung zu bringen. Solche Anträge müssen ausreichend begründet- dem Vorstand rechtzeitig vor der ordentlichen- oder außerordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich eingereicht werden.

- 6.) über jede ordentliche- oder außerordentlichen Versammlung wird ein Protokoll geführt und vom Vorstand gegengezeichnet

§ 8 Vorstand

- 1.) Der Vorstand besteht aus
 1. dem Vorsitzenden
 2. dem stellvertretendem Vorsitzenden
 3. dem Bootswart
 4. dem Kassenwart
 5. dem Jugendreferenten
- 2.) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden. Beide Vorstandsmitglieder haben Einzelvertretungsbefugnis. Der stellvertretende Vorsitzende soll hiervon nur Gebrauch machen, wenn der erste Vorsitzende verhindert ist. Bankverfügungen sind von beiden gemeinsam zu unterzeichnen.

Von der ordentlichen Mitgliederversammlung wird ein Kassenrevisor (-prüfer) für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Es kann nur eine Person gewählt werden, die vom Vorstand unabhängig ist.

- 3.) Die Mitglieder des Vorstandes werden für die Dauer von 2 Jahren von der 1. ordentlichen Mitgliederversammlung eines Jahres gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- 4.) Alle Ämter sind Ehrenämter. Ferner kann ein Geschäftsführer bestellt werden.
- 5.) Der Vorstand hat der 1. ordentlichen Mitgliederversammlung eines Jahres den Kassenbericht und Jahresabschluss für das vergangene Geschäftsjahr vorzulegen.

§ 9

Kassen- und Rechnungswesen

- 1.) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 2.) Das Kassen- und Rechnungswesen obliegt einem Revisor. Der Revisor, der von der ordentlichen- und außerordentlichen Mitgliederversammlung gewählt wird, hat mindestens halbjährlich das Kassen- und Rechnungswesen zu prüfen. Über das Ergebnis der Prüfung, hat der Revisor der 1. Mitgliederversammlung eines Geschäftsjahres Bericht zu erstatten.
- 3.) Verfügungen über die Konten des Vereins, können nur der 1. Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende oder der Kassenwart mit zwei Unterschriften, davon einer des Vorsitzenden oder seiner Stellvertretung, vornehmen.

§ 10

Beiträge und Gebühren

- 1.) Mitglieder sind verpflichtet, die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beiträge, Aufnahmegebühren, besondere Umlagen, sowie bei Inanspruchnahme entsprechender Clubeinrichtungen, die dafür zu entrichtenden Mieten und Gebühren zu zahlen.
- 2.) Die festgelegten Beiträge und Gebühren sind in der Beitrags- und Gebührenordnung zusammengefasst.
 - a.) Ordentliche Mitglieder zahlen eine Aufnahmegebühr und einen Jahresbeitrag im voraus bzw. erteilen eine Einzugsermächtigung zur monatlichen Beitragsabbuchung im voraus.

§ 11

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1.) Alle Mitglieder nach §4 Abs.1a, b, c- haben das Recht, die Anlagen und Einrichtungen des Vereins im Sinne einer sportlichen und kameradschaftlichen Bestätigung und nach der Satzung, sowie den erlassenen Ordnungen zu benutzen.
- 2.) Das Eigentum des Vereins und seiner Mitglieder untersteht der Obhut aller Mitglieder.
- 3.) Für schuldhaft verursachte Schäden ist Ersatz (siehe auch § 4, Pkt. b), Absatz 2) zu leisten.
- 4.) Bei Streitigkeiten über die Höhe des zu leistenden Ersatzes kann der Vorstand oder das zu Schadensersatz herangezogene Mitglied einen Schiedsspruch beantragen.
 - a) Die Schiedsstelle besteht aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern.
 - b) Sie werden von der Mitgliederversammlung jeweils für zwei Jahre gewählt.
 - c) Der Spruch der Schiedsstelle ist sowohl für das Mitglied als auch für den Vorstand verbindlich.
- 5.) Für Schäden oder Unfälle, die Vereinsmitglieder erleiden, haftet der Verein nur in Höhe bestehender Versicherung.

6.) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Vereinsinteressen in jeder Hinsicht zu wahren und zu fördern.

7.) Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinssatzungen, sowie ordnungsgemäße Beschlüsse zu befolgen und den in Ausübung ihrer amtlichen Tätigkeit erlassenen Anordnungen der vom Verein Beauftragten Folge zu leisten.

8.) Die Benutzung der vereinseigenen oder zur Verfügung gestellten Boote, regelt die Bootsordnung.

9.) Wiederwahl ist zulässig.

10.) Der Arbeitsdienst für erforderliche Instandsetzung und Winterüberholung der vereinseigenen Anlagen und/oder Booten im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen, zu dem die Mitglieder verpflichtet sind, ist auf Beschluss 1. OMV 1996 eine Umlage lt. Gebührenordnung zu entrichten.

11) Der Verein verpflichtet sich die Daten der Mitglieder gemäß aktueller Datenschutzverordnung zu behandeln.

§ 12

Satzungsänderungen

1.) Satzungsänderungen können nur von einer ordnungsgemäß einberufenen ordentlichen- oder außerordentlichen Mitgliederversammlung mit der zwei Drittel Mehrheit der anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

2.) In Abänderung von 1. kann der Vorstand bei einstimmigen Vorstandsbeschluss, Änderungen dieser Satzung, die vom Registergericht oder öffentlichen Trägern verlangt werden, nach Beratung mit dem Geschäftsführer (soweit benannt), selbstständig vornehmen, soweit diese materiell unerheblich sind.

§ 13

Auflösung des Vereines

1.) Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer besonderen dazu einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Einberufung zu dieser Versammlung muß schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mindestens drei Wochen vorher (Poststempel) erfolgen.

2.) Die Auflösung des Vereins kann nur mit dreiviertel Mehrheit der anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden, wobei mindestens zweidrittel aller Mitglieder anwesend sein müssen.

3.) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an den Landes- Seglerverband Hamburg e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 14

Erfüllungsort und Gerichtsstand

1.) Die Segelgemeinschaft Hamburg e.V. und ihre Beauftragten haften nicht für durch Teilnahme am Sportbetrieb und allen sonstigen Veranstaltungen eingetretenen Personen- und Sachschäden, sowie deren Folgen, soweit diese nicht versichert sind.

2.) Erfüllungs- und Gerichtsstand ist Hamburg.

3.) Für alle aus dieser Satzung herzuleitenden Ansprüche wird, soweit kein ausschließlicher Gerichtsstand begründet ist, die Zuständigkeit des Amtsgerichtes Hamburg vereinbart.

gez. der Vorstand